

Freya & Guth
Steuerberater

Rathausallee 1
49134 Wallenhorst

GEWINNERMITTLUNG

nach § 4 Abs. 3 EStG

vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

**IndienHilfe Deutschland e.V.
IndienHilfe**

St. Bernhardsweg 4

49134 Wallenhorst

Finanzamt: Osnabrück-Land

Steuer-Nr: 65/270/12512

Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung

Wir haben auftragsgemäß die nachstehende steuerliche Gewinnermittlung

IndienHilfe Deutschland e.V.
IndienHilfe

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Aufzeichnungen sowie die vorgelegten Unterlagen und die erteilten Auskünfte, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben.

Wir haben unseren Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Wallenhorst, den 19. Juni 2019



VERMÖGENSÜBERSICHT zum 31. Dezember 2018**IndienHilfe Deutschland e.V. IndienHilfe, Wallenhorst****AKTIVA**

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Sachanlagen		
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung Vereinsausstattung	2.285,00	2.062,00
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Kasse, Bank	20.153,91	33.482,76
C. VEREINSVERMÖGEN		
I. Jahresergebnis	13.105,85	17.375,70-
	35.544,76	18.169,06



VERMÖGENSÜBERSICHT zum 31. Dezember 2018**IndienHilfe Deutschland e.V. IndienHilfe, Wallenhorst****PASSIVA**

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Saldo Klasse 9	35.544,76	18.169,06
	35.544,76	18.169,06

KONTENNACHWEIS zur Vermögensübersicht zum 31.12.2018

IndienHilfe Deutschland e.V. IndienHilfe, Wallenhorst

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
	Vereinsausstattung			
320	Büroeinrichtung		2.285,00	2.062,00
	Kasse, Bank			
945	Volksbank Osnabrück 600 6565 600	10.054,90		16.327,78
946	Voba PS 6565 605 / Kinderpatenschaften	2.585,76		5.543,67
947	Sparkasse Osnabrück 1 551 780 271	7.413,25		11.611,31
948	Bankhaus Lampe 4108485	<u>100,00</u>	20.153,91	0,00
	Jahresergebnis			
	Jahresergebnis		13.105,85	17.375,70-
	Summe Aktiva		35.544,76	18.169,06

KONTENNACHWEIS zur Vermögensübersicht zum 31.12.2018**IndienHilfe Deutschland e.V. IndienHilfe, Wallenhorst****PASSIVA**

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Saldo Klasse 9			
9000	Saldenvorträge Sachkonten/Kapital		35.544,76	18.169,06
	Summe Passiva		35.544,76	18.169,06

EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG vom 01.01.2018 bis 31.12.2018**IndienHilfe Deutschland e.V. IndienHilfe, Wallenhorst**

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. IDEELLER BEREICH			
I. Nicht steuerbare Einnahmen			
1. Mitgliedsbeiträge	19.770,00		15.023,00
2. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen			
	<u>236.671,91</u>	256.441,91	230.046,73
II. Nicht anzusetzende Ausgaben			
1. Abschreibungen	1.274,07		1.369,65
2. Personalkosten	2.426,40		0,00
3. Raumkosten	3.480,37		2.660,61
4. Übrige Ausgaben	<u>261.047,72</u>	268.228,56	222.843,12
Gewinn/Verlust ideeller Bereich		<u>11.786,65-</u>	<u>18.196,35</u>
B. VERMÖGENSVERWALTUNG			
I. Ausgaben			
1. Ausgaben/Werbungskosten			
Sonstige Ausgaben		1.319,20	820,65
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung		<u>1.319,20-</u>	<u>820,65-</u>
C. JAHRESERGEBNIS			
		<u>13.105,85-</u>	<u>17.375,70</u>



KONTENNACHWEIS zur Überschussrechnung vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

IndienHilfe Deutschland e.V. IndienHilfe, Wallenhorst

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
IDEELLER BEREICH				
Mitgliedsbeiträge				
2110	Echte Mitgliedsbeiträge bis 300 Euro		19.770,00	15.023,00
Sonstige nicht steuerbare Einnahmen				
2000	Erhaltene Spenden / Zuwendungen	68.687,17		142.209,94
2001	Spenden Patenschaften / Projekte	82.225,23		87.836,79
2002	Spenden Projekt Sozialer Tag	13.259,51		0,00
2400	Sonstige Einnahmen ideeller Bereich	<u>72.500,00</u>		<u>0,00</u>
			236.671,91	230.046,73
Abschreibungen				
2500	Abschreibungen auf Sachanlagen	995,17-		1.369,65-
2501	Sofortabschreibung GWG	<u>278,90-</u>		<u>0,00</u>
			1.274,07-	1.369,65-
Personalkosten				
2556	Aushilfslöhne		2.426,40-	0,00
Raumkosten				
2661	Miete, Pacht	3.300,00-		2.500,00-
2663	Raumnebenkosten	<u>180,37-</u>		<u>160,61-</u>
			3.480,37-	2.660,61-
Übrige Ausgaben				
2701	Bürobedarf	1.183,30-		2.647,70-
2702	Porto, Telefon	3.239,25-		3.914,65-
2704	Sonstige Verwaltungskosten	3.027,89-		1.389,40-
2753	Versicherungen, Beiträge	2.044,76-		1.778,88-
2802	Geschenke, Jubiläen, Ehrungen	0,00		251,79-
2803	Ausbildungskosten	0,00		188,75-
2810	Repräsentationskosten	17.088,46-		7.757,47-
2894	Rechts- und Beratungskosten	4.261,62-		10,00-
2900	Sonstige Kosten (Zuwend. Projektförd.)	185.800,00-		178.924,50-
2901	Kosten Projekte	<u>44.402,44-</u>		<u>25.979,98-</u>
			261.047,72-	222.843,12-
VERMÖGENSVERWALTUNG				
Sonstige Ausgaben				
4700	Zinsen Vermögensverwaltung	0,00		0,10-
4712	Nebenkosten des Geldverkehrs	<u>1.319,20-</u>		<u>820,55-</u>
			1.319,20-	820,65-
JAHRESERGEBNIS				
	Jahresergebnis		13.105,85-	17.375,70

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

IndienHilfe Deutschland e.V.
Wallenhorst

Konto	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2018 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2018 EUR
0320	Büroeinrichtung	Ansch-/Herst-K	2.679,76	1.218,17			3.897,93
		Abschreibung	617,76	995,17			1.612,93
		Buchwerte	2.062,00	1.218,17		995,17	2.285,00
0340	Geringwertige Wirtschaftsgüter	Ansch-/Herst-K		578,90			578,90
		Abschreibung		578,90			578,90
		Buchwerte		578,90		578,90	0,00
0475	Geringwertige Wirtschaftsgüter	Ansch-/Herst-K	1.002,79				1.002,79
		Abschreibung	1.002,79				1.002,79
		Buchwerte	0,00				0,00
Summe		Ansch-/Herst-K	3.682,55	1.797,07			5.479,62
		Abschreibung	1.620,55	1.574,07			3.194,62
		Buchwerte	2.062,00	1.797,07		1.574,07	2.285,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

IndienHilfe Deutschland e.V.
Wallenhorst

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der %	Stand zum 01.01.2018 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2018 EUR
0320	Büroeinrichtung							
320001	Comware, Drucker Epson	24.04.2017	AHK	749,90				749,90
		Linear	Absch	187,90	250,00			437,90
		3/00 33,33 BW		562,00			250,00	312,00
320002	PC + 2 Monitore + Zubehör	19.05.2017	AHK	1.928,86				1.928,86
		Linear	Absch	429,86	643,00			1.072,86
		3/00 33,33 BW		1.499,00			643,00	856,00
320003	Umb. Kto. 415, Erinnerungswert Comware Terra Mobile	31.12.2017	AHK	1,00				1,00
		Keine AfA	Absch	0,00				0,00
		0,00 BW		1,00				1,00
320004	Boese und Ditz, Rechner, Nr. 031971	01.10.2018	AHK		1.218,17			1.218,17
		Linear	Absch		102,17			102,17
		3/00 33,33 BW			1.218,17		102,17	1.116,00
Summe	Büroeinrichtung		Ansch-/Herst-K	2.679,76	1.218,17			3.897,93
			Abschreibung	617,76	995,17			1.612,93
			Buchwerte	2.062,00	1.218,17		995,17	2.285,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

IndienHilfe Deutschland e.V.
Wallenhorst

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der %	Stand zum 01.01.2018 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2018 EUR
0340	Geringwertige Wirtschaftsgüter							
340001	Comware, , Toshiba HDD Canvio	28.09.2018	AHK		134,90			134,90
		GWG/voll	Absch		134,90			134,90
		1/00	100 BW		134,90		134,90	0,00
340002	Kamera Amazon	19.12.2018	AHK		444,00			444,00
		GWG/voll	Absch		444,00			444,00
		1/00	100 BW		444,00		444,00	0,00
Summe	Geringwertige Wirtschaftsgüter	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte			578,90 578,90 578,90		578,90	578,90 578,90 0,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

IndienHilfe Deutschland e.V.
Wallenhorst

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der %	Stand zum 01.01.2018 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2018 EUR
0475	Geringwertige Wirt- schaftsgüter							
475001	G W G 2 0 1 1	02.03.2011	AHK	107,90				107,90
		GWG/voll	Absch	107,90				107,90
		1/00	100 BW	0,00				0,00
475002	G W G 2 0 1 5	20.03.2015	AHK	179,00				179,00
		GWG/voll	Absch	179,00				179,00
		1/00	100 BW	0,00				0,00
475003	G W G 2 0 1 7	26.05.2017	AHK	715,89				715,89
		GWG/voll	Absch	715,89				715,89
		1/00	100 BW	0,00				0,00
Summe	Geringwertige Wirt- schaftsgüter	Ansch-/Herst-K		1.002,79				1.002,79
		Abschreibung		1.002,79				1.002,79
		Buchwerte		0,00				0,00

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Dezember 2012

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BStB) ausgeführt.
- (2) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (3) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.
- (6) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

3. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offensichtliche Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000 € (in Worten: eine Million €) begrenzt.
- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.
- (6) Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

1) Bitte ggf. Betrag einsetzen. (Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss bei Steuerberatern die vertragliche Versicherungssumme wenigstens 1 Million € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist der Abs. 2 zu streichen.)



6. Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 8 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Bemessung der Vergütung, Vorschuss

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften, es sei denn, es wäre eine Vereinbarung gemäß § 4 StBVV über eine höhere Vergütung getroffen worden.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

8. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 5.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

9. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

11. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Sitz des Steuerberaters.

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.